

MEDIZINRECHT

RECHTSANWALT UND JUSTIZRAT DR. BERND LUXENBURGER, SAARBRÜCKEN · VORSITZENDER DER ARBEITSGEMEINSCHAFT MEDIZINRECHT IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN

1. Im Jahre 2005 ist die Fachanwaltschaft Medizinrecht eingeführt worden. Nach der Fachanwaltstatistik der BRAK – Stand 01.01.2007 – haben bundesweit mehr als 400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht erlangt. Bevor auf die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht eingegangen werden soll, erscheint es sinnvoll zu klären, was unter „Medizinrecht“ zu verstehen ist.

Medizinrecht lässt sich begreifen als Summe der Rechtsnormen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Medizinrecht umfasst sehr viel mehr als „Arztrecht“, nämlich alle rechtlichen Regelungen, die die Entwicklung, Herstellung und Anwendung medizinischer Güter und Dienstleistungen und die Forschung in diesem Bereich betreffen. Konkret: Medizinrecht umfasst das Arztrecht i. e. S., das Krankenhausrecht, das Heilberufsrecht, Biomedizinrecht, Arzneimittelrecht, Medizinproduktrecht, Heilmittelwerberecht, das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, hier insbesondere Vertragsarztrecht, Krankenhausrecht, Recht der Institutionen der gesetzlichen Krankenversicherung und Krankenkassenorganisationsrecht sowie Behandlerhaftungsrecht (üblicherweise als Arzthaftungsrecht bezeichnet), Krankenhaushaftungsrecht, Haftungsrecht der Unternehmen etwa im Bereich des Arzneimittelhaftungsrechtes, des Produkthaftungsrechtes, des Produzentenhaftungsrechtes, schließlich Wettbewerbsrecht sowie eine Vielzahl von spezialgesetzlichen Regelungen wie z. B. das Embryonenschutzgesetz, das Transplantationsgesetz, das Transfusionsgesetz etc.

Inhaltlich umfasst das Medizinrecht u. a. Themenstellungen wie Haftpflicht der Behandler, Aufklärungs- und Dokumentationspflicht der Behandler, Schweigepflicht, Gebührenrecht der Behandler, Vertragsarztrecht, Recht ärztlicher Berufsorganisationen, Entgeltfragen im Krankenhausbereich, Fragen des Risikomanagements in Krankenhäusern und Praxen niedergelassener Ärzte, Kooperationen zwischen Erbringern medizinischer Dienstleistungen jedweder Art, Fragen der Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Teilbereiche des Medizinrechts sind dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht zugeordnet. Ein nur sektoraler Zugang in den Grenzen des traditionellen juristischen Fächerkanons wird zahlreichen Sachfragen des Medizinrechts nicht gerecht, weil der jeweilige Regelungskomplex verschiedene herkömmliche Rechtsgebiete betrifft. Medizinrecht umfasst nämlich Lebenssachverhalte, die sich nicht streng abtrennbar in den traditionellen juristischen Fächerkanon einordnen lassen.

Die sorgfältige Mandatswahrnehmung in Behandlerhaftungsverfahren setzt neben profunden Kenntnissen der Judikatur des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte zwar keine vertieften medizinischen Kenntnisse voraus, wohl aber die Bereitschaft des Medizinrechtlers – sei er auf Patienten- oder Behandlerseite tätig – sich mit

SPEZIALISIERUNG -> **MEDIZINRECHT**

medizinischen Fragestellungen zu beschäftigen. Er muss in der Lage sein, Behandlungsunterlagen auszuwerten und Sachverständigengutachten nachzuvollziehen, auch wenn er aufgrund mangelnder eigener naturwissenschaftlicher Kompetenz Gutachten nicht in Frage stellen kann, sondern nur auf ihre zusätzliche prozessuale Abklärung drängen kann.

Weitere Beispiele:

Verträge über den Verkauf einer ärztlichen Praxis, über die Gründung einer ärztlichen Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaft, Kooperationsvereinbarungen zwischen Ärzten und Krankenhäusern und zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe, Regelungen über die Gründung so genannter Medizinischer Versorgungszentren lassen sich nicht fertigen ohne Kenntnisse nicht nur gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Fragen, sondern insbesondere auch nicht ohne Kenntnis der zwingenden Regelungen des Vertragsarztrechtes einschließlich des Zulassungsrechts und des ärztlichen Berufsrechts. Der reine Gesellschaftsrechtler, der keinen Zugang zum Vertragsarztrecht oder dem Berufsrecht der Heilberufe hat, befindet sich in der Gefahr, Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen, die wegen Verstoßes gegen vertragsarzt- oder berufsrechtliche Regelungen nichtig sind.

Verstöße gegen vertragsarztrechtliche Regelungen müssen nicht nur gesehen werden unter dem Aspekt des Verlustes von Vergütungsansprüchen, sondern weisen auch häufig strafrechtliche Bezüge auf, etwa wenn nach außen die Existenz einer Berufsausübungsgemeinschaft, z.B. in der Form einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis, vorgegeben wird, in Wirklichkeit aber nur eine Scheingemeinschaftspraxis vorliegt. Nur dem Juristen, der neben gesellschaftsrechtlichem Know-how auch über besondere Kenntnisse im Vertragsarztrecht, im vertragsärztlichen Zulassungsrecht und damit in Fragen des ärztlichen Statusrechts verfügt, erschließen sich die entscheidenden Fragestellungen und die passenden Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Sie sollen aufzeigen, dass medizinrechtliche Fragestellungen den Spezialisten erfordern und dass auch der Markt den spezialisierten Medizinrechtler nachfragt.

Patienten, Ärzte und Krankenhausträger in Fällen der Behandlerhaftung, Krankenhäuser und Ärzte bei Fragen des Outsourcens von Krankenhausabteilungen oder aber des Insourcens von niedergelassenen Ärzten in den Krankenhausbereich benötigen den Rat spezialisierter Medizinrechtler. Dieser Rat ist auch gefragt bei Fragen der Übernahme von Praxen, des Eintritts in ärztliche Kooperationen, bei Kooperationen mit nicht-ärztlichen Berufsangehörigen, bei Fragen wirtschaftlicher Praxisführung, des Risk-Managements in Praxen und Krankenhäusern, bei Vertragsärzten in Fällen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ihrer Behandlungs- und Ordnungsweise, der Plausibilitätskontrolle ihrer ärztlichen Leistungserbringung, um nur einzelne Fragestellungen aufzuzeigen. Der Kanon der Fragestellungen im Medizinrecht ist aber sehr viel umfassender.

2. Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 FAO besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Anwalt an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet des Medizinrechts setzt voraus, dass der Anwalt innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Bereich des Medizinrechtes als Anwalt persönlich und weisungsfrei 60 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 15 rechtsförmige Verfahren, davon wiederum mindestens zwölf gerichtliche Verfahren, wobei sich die Fälle auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 b Nr. 1-8 FAO beziehen müssen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Fallzahl auf dem Gebiet des Medizinrechts zu niedrig angesetzt sein dürfte, sind doch im Verwaltungsrecht etwa 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren, nachzuweisen, im Arbeitsrecht 100 Fälle, im Familienrecht 120 Fälle, im Bau- und Architektenrecht 80 Fälle, im Erbrecht 80 Fälle etc.

§ 14 b FAO listet die Bereiche auf, in denen der Medizinrechtler besondere Kenntnisse nachzuweisen hat. Auf diese Auflistung soll verwiesen werden, da sie schon eingangs im Wesentlichen aufgeführt worden sind.

Nur wenige Medizinrechtler werden auf der gesamten Breite aller Bereiche des Fachgebietes Medizinrecht tätig sein. Als Medizinrechtler wird sich aber nur derjenige zu Recht im Umgang mit seinen Mandanten bezeichnen dürfen, der die Kernbereiche zivil- und strafrechtliche Haftung, des Rechts der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich Vertragsarztrecht, des Berufsrechts der Heilberufe, des Vertrags- und Gesellschaftsrechts der Heilberufe und des Vergütungsrechts abzudecken vermag. Andere werden sich auf den Spezialgebieten des Arznei- und Medizinprodukterechts, des Apothekenrechts, also Spezialgebieten des Medizinrechts, und ggf. des Krankenhausrechts betätigen.

3. Medizinrecht ist ein Betätigungsfeld für Anwälte, die zum einen Interesse an Medizin und medizinrechtlichen Fragestellungen haben, zum anderen in einem breiten – zu integrierenden – Fächerkanon aus unterschiedlichen Rechtsgebieten arbeiten und dabei herkömmliche juristische Disziplinengrenzen überwinden wollen, ohne die spezifischen Kenntnisse der Einzeldisziplinen aufgeben zu wollen.
4. Die Mandantenstruktur im Medizinrecht ist heterogen, sie umfasst Patienten, Ärzte, Zahnärzte, Angehörige anderer Heilberufe und Anbieter medizinischer Sach- und Dienstleistungen, Krankenhausträger, Apotheker, Unternehmer, die Medizinprodukte oder Arzneimittel herstellen etc.

Akquisition im medizinrechtlichen Bereich ist ebenso schwierig wie in anderen Bereichen. Als nützlich erweisen sich Vorträge bei Verbraucher- und Patientenverbänden, bei ärztlichen Organisationen, im Krankenhausbereich etwa über Haftungsfragen, das Erstellen von Newslettern für in Betracht kommende Mandantengruppen, die gute Homepage, die potenziellen Mandanten zeigt, auf welchen Teilgebieten des Medizin-

SPEZIALISIERUNG -> **MEDIZINRECHT**

rechtes gearbeitet wird und die Informationen zu wichtigen medizinrechtlichen Fragen enthält und ggf. auch Hinweise auf eigene Publikationen. Nicht zu unterschätzen: eine gute Mandatsführung spricht sich rasch herum und bringt neue Kontakte.

5. Fortbildung im Bereich des Medizinrechts ist – wie in allen Rechtsgebieten – unabhängig. Viele qualifizierte Seminaranbieter halten entsprechende Fortbildungsmaßnahmen bereit. Wichtig ist aber auch ein Erfahrungsaustausch mit anderen Medizinrechtlern. Die größte medizinrechtliche Vereinigung in Deutschland ist die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV, die zurzeit über 1.500 Mitglieder hat.

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV veranstaltet jährlich zwei zweitägige Fortbildungsveranstaltungen und bietet eigene Seminare zu medizinrechtlichen Themen an. Sie gibt eine Schriftenreihe heraus und eine eigene medizinrechtliche Zeitschrift, die Zeitschrift für das Gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (ZMGR). Sie bietet aber gerade auch jüngeren Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, im Dialog mit erfahrenen Medizinrechtlern das eigene Know-how zu verbessern.